



MITTEILUNGSVORLAGE

VORL.NR. 116/23

Federführung:

FB Bürgerbüro Bauen
FB Nachhaltige Mobilität

Sachbearbeitung:

Schwärzl, Tobias; Pfersich, Julian

Datum:

12.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Bauausschuss	04.05.2023	ÖFFENTLICH

Betreff: Baurechtliche Rahmenbedingungen beim Ausbau von privater Infrastruktur für Elektromobilität

Bezug SEK: Masterplan 8 Mobilität, Masterplan 11 Klima und Energie

Bezug: VORL.NR. 357/20 MoMo-Moderne Mobilität: Freie Lademöglichkeiten für alle (Antrag Freie Wähler)

Anlagen: Anlage 1 – Ausbauplanung öffentliche Ladestationen

Mitteilung:

Die Verwaltung lässt Befreiungen (nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) für die Schaffung von Stellplätzen im gesamten Stadtgebiet zu, wenn:

- mindestens die Hälfte der Vorgartenfläche bzw. nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze unversiegelt bleibt
- und die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen (z.B. keine Verstöße gegen straßenverkehrliche Belange, Baumschutzsatzung etc.) vorliegen.

Mit der Befreiung wird die Auflage verbunden, den Stellplatz mit einem nicht geschlossenen Belag (z.B. Rasengittersteine) herzustellen. Werden drei Stellplätze befreit, wird zudem die Pflanzung eines heimischen, klimaresilienten Baumes auf dem Grundstück gefordert (bei sechs befreiten Stellplätzen wird die Forderung auf zwei Bäume erhöht usw.).

Zusammenfassung:

Die Stadt Ludwigsburg fördert Elektromobilität durch den konsequenten Ausbau öffentlicher Ladeinfrastruktur in allen Stadtteilen, sodass alle Bürgerinnen und Bürger eine Ladestation fußläufig erreichen können. Die Nutzung und Frequenz an den eingerichteten Ladestationen fließt über ein Monitoring in die weitere Ausbauplanung ein. Weitere Maßnahmen wie bspw. das kostenfreie Parken im öffentlichen Raum für E-Fahrzeuge sollen zu einem Umstieg auf Elektromobilität motivieren. Ist für den Ausbau von E-Ladeinfrastruktur im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens eine Befreiung

notwendig, sichert ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab (Obergrenze) ein schnelles und transparentes Genehmigungsverfahren für alle Antragstellenden.

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt Ludwigsburg ist sich ihrer besonderen Verantwortung im Kontext der Klimagerechtigkeit bewusst. Der Treibhausgasausstoß ist schnellstmöglich zu reduzieren - Ziel ist die Treibhausgasneutralität. Die Ziele der Handlungsfelder 8 „Nachhaltige Mobilität“ und 11 „Klima und Energie“ des Stadtentwicklungskonzepts geben hierfür den strategischen Rahmen für die Umsetzung. Die Förderung der Elektromobilität und der dazugehörigen Infrastruktur ist im Mobilitätssektor eine wesentliche Maßnahme.

Förderung Elektromobilität und Ausbaustrategie öffentliche Ladestationen

Mit dem Ziel der Verkehrswende setzen sich Bund, Industrie aber auch Kommunen das Ziel, möglichst viele verkehrliche Schadstoffemissionen zu vermeiden. Das größte Einsparpotenzial bietet dabei die Nutzung des ÖPNV. Für alle die jedoch auf einen privaten PKW angewiesen sind, hat sich die E-Mobilität als emissionsfreie Alternative mit dem höchsten Wirkungsgrad herauskristallisiert.

Eine Grundlage für E-Mobilität ist die Ladeinfrastruktur. Aktuell sind in Ludwigsburg knapp 200 öffentlich-zugängliche Ladepunkte. Diese findet man im öffentlichen Raum aber auch auf Parkierungsflächen oder beim Einzelhandel. In Anlehnung an den Fahrzeugbestand hat die Verwaltung eine Ausbauplanung erstellt, an der sich bei der Errichtung und Ergänzung von Ladepunkten orientiert wird. (Anlage 1)

Neben der Ergänzung im AC-Bereich (Normalladestation mit bis zu 22kW) werden in den nächsten Monaten und Jahren auch mehrere Schnellladestationen (bis zu 450kW Leistung) folgen. Diese bieten den Vorteil, dass innerhalb kurzer Zeit große Strommengen geladen werden können und sich der Ladevorgang einem klassischen Tankstellenbesuch immer mehr annähert. Doch auch die Standorte der Ladeinfrastruktur spielen beim Erfolg der E-Mobilität eine große Rolle. Dabei wurde das Ziel gesetzt sämtliche Stadtteile zu elektrifizieren und eine fußläufig erreichbare Lademöglichkeit zu bieten. Dies konnte bereits Mitte 2022 erreicht werden, so dass überall im Stadtgebiet im Umkreis von 500m eine öffentliche Lademöglichkeit besteht. Falls diese stark frequentiert werden, wird dies entsprechend für die Ausbauplanung beachtet.

Auch die Stadt Ludwigsburg bietet E-Mobilisten bis mindestens Ende 2023 das kostenfreie Parken im öffentlichen Straßenraum unter Einhaltung der Höchstparkdauer an. Dabei geht die Stadt auch mit gutem Beispiel voran und hat schon einen Großteil des Fuhrparks elektrifiziert. Für die Zukunft wurde durch die Richtlinie Nachhaltige Beschaffung und die durch den Gemeinderat beschlossene Beweislastumkehr Ersatzbeschaffungen in Form von E-Fahrzeugen vorgeschrieben.

Rechtliche Grundlagen zum Ausbau privater Ladeinfrastruktur

Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz (GEIG) legt den Grundstein zur Schaffung von Ladeinfrastruktur in Gebäuden. Wer ein Wohngebäude errichtet, das über mehr als fünf Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als fünf an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat dafür zu sorgen, dass jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet

wird. Dies gilt auch bei größeren Renovierungen eines Wohngebäudes, das über mehr als zehn Stellplätzen innerhalb des Gebäudes verfügt.

Für Eigentümer von Wohneigentum fördert das Land Baden-Württemberg in Form des BW-e-Solar-Gutscheins Zuschüsse für den Kauf eines Elektro-Neufahrzeugs und die Montage einer Wallbox – in Verbindung mit dem gleichzeitigen Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Die Herstellung einer PV-Anlage und die Schaffung einer E-Ladestation fällt im Rahmen der Ziffer 3c. und 4a. des Anhangs zu § 50 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) grundsätzlich unter die „verfahrensfreien Vorhaben“. Des Weiteren können nach Ziffer 11.b des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO Stellplätze bis 50 m² Nutzfläche je Grundstück im Innenbereich verfahrensfrei hergestellt werden. Im Regelfall ist damit für den Privateigentümer eines Gebäudes die Schaffung einer Photovoltaikanlage und die Herstellung einer E-Ladestation mit keinem baurechtlichen Verfahren verbunden.

Hinweis: Die LBO unterscheidet nicht, ob ein Stellplatz für das Laden eines E-Fahrzeugs genutzt wird oder nicht.

In einzelnen Fällen können zusätzlich angelegte Stellplätze bspw. in Vorgartensituationen gegen den jeweils geltenden Bebauungsplan verstoßen. Oftmals sind in diesen Fällen planungsrechtliche Festsetzungen betroffen, die die Gestaltung der Vorgartenflächen bzw. der nicht überbaubaren Grundstücksflächen betreffen. In diesen Fällen führt das Bürgerbüro Bauen trotz der grundsätzlichen Verfahrensfreiheit ein sogenanntes „AAB-Verfahren“ durch: ein Antragsverfahren auf Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von den geltenden Vorschriften.

Einheitlicher Beurteilungsmaßstab für Befreiungen nach § 31. Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Um in diesen Fällen angesichts des notwendigen Ausbaus privater Elektromobilitätsladeinfrastruktur ein schnelles und transparentes Genehmigungsverfahren zu gewährleisten, schlägt das Bürgerbüro Bauen einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab (Obergrenze) für die Gesamtstadt vor:

- Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB für die Schaffung von Stellplätzen sind zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Vorgartenfläche bzw. nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze unversiegelt bleiben und die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.
- Eine solche Befreiung liegt im Regelfall zwischen 100 und 300 Euro und wird angesichts des notwendigen Verwaltungsverfahrens (Prüfung und Beteiligung der relevanten Fachbehörden) und der daraus resultierenden höheren wirtschaftlicheren Ausnutzbarkeit des Grundstücks als zumutbar eingestuft.
- Das Bürgerbüro Bauen fordert in jedem Fall die Herstellung des Stellplatzes mit einem nicht geschlossenen Belag (z.B. Rasengittersteine).

Eine generelle Obergrenze ist zwingend erforderlich, um der in § 9 Abs. 1 der LBO definierten Regelung Rechnung zu tragen, dass unbebaute Flächen als „Grünflächen“ anzulegen oder anderweitig zu begrünen sind.

Jede positive Befreiungsentscheidung kann eine Präzedenzwirkung für die angrenzenden Grundstücke entfalten und damit die Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne funktionslos werden lassen oder der in der LBO und BauGB verankerten Zielsetzungen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Stadtgestaltung zuwiderlaufen. Außerdem erfüllen auch kleine, private Grünflächen eine wichtige Funktion für das Mikroklima in der Umgebung und leisten somit einen Beitrag zum Ziel einer klimaangepassten Stadt.

Neben der Prüfung des oben genannten Beurteilungsmaßstabs das Bürgerbüro Bauen beteiligt das Bürgerbüro Bauen betroffene Fachbehörden, um zu prüfen, ob die Befreiung mit den „öffentlichen Belangen“ vereinbar ist. Hier können beispielsweise straßenverkehrliche Belange oder Verstöße gegen die Baumschutzsatzung etc. eine Rolle spielen.

Unterschriften:

Schwärzl

Knobloch

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: EUR	
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja (Haushalt 2023ff) <input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Klimatische Auswirkung (THG-Emissionen)?				
<input type="checkbox"/> KlimaCheck hat bereits stattgefunden in Vorl.Nr.				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Die Förderung der Elektromobilität und der dazugehörigen Infrastruktur ist im Mobilitätssektor eine wesentliche Maßnahme zur Umsetzung des Ziels der Klimaneutralität. Außerdem erfüllen auch kleine, private Grünflächen eine wichtige Funktion für das Mikroklima in der Umgebung und leisten somit einen Beitrag zum Ziel einer klimaangepassten Stadt. Jeder Eingriff ist hier mit negativen				

Auswirkungen verbunden. Die mit der Befreiung verbundenen Auflagen sollen die Auswirkungen abmildern bzw. ausgleichen.

Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):

Verteiler: 61, 63, 67, R05-KuE



LUDWIGSBURG

NOTIZEN